

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Das Knallen mit Böllern, Knallbomben und dergleichen, das Schießen mit Geschützen, Mörsern und ähnlichen Geräten, das Abbrennen von Feuerwerk, das Spielen mit Waffen. Das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck.

10. Der ausländische Militärdienst.

11. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber angegriffen worden ist, oder bei Hilfeleistung verletzt wird.

12. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

13. Widerseitlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

14. Vergehenshandlungen.

15. Die Gefahren, denen der Versicherte zufolge Trunkenheit ausgesetzt ist.

Nebst obigen außergewöhnlichen Gefahren bleiben nach wie vor auch die Wagnisse von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen. Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissenschaftlich einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selber, die Art ihrer Ausführung, die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

Immerhin sind Handlungen der Hingabe und Rettungshandlungen auch dann nicht von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie unter eine der Kategorien der außergewöhnlichen Gefahren oder unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Volkswirtschaft.

Über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe hat der Bundesrat eine Vollzugsverordnung erlassen. Das Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug des Gesetzes wird dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übergeben. Die Vollzugsverordnung bestimmt weiter, welche Betriebe als industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten. Gegen Entscheide der Abteilung für Industrie und Gewerbe über Unterstellung unter das Gesetz kann an den Bundesrat recurriert werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit in der Schweiz.
Nach den letzten Berichten des eidgenössischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen Ende Mai auf 30,228 zurückgegangen, nachdem diese Zahl Ende April noch auf 35,512 gestanden war. Die Abnahme beträgt also 5284 gänzlich Arbeitslose. Von diesen 30,228 gänzlich Arbeitslosen sind bloß 7900 unterstellt gegen 11,000 Ende April. Teilweise arbeitslos sind noch 15,640 Männer und Frauen, 2427 weniger als Ende April. Die Gesamtzahl der Betroffenen stellt sich auf 45,868, d. h. sie ist um 7411 kleiner als Ende April.

Der auf Ende Januar eingesezte Rückgang der Arbeitslosigkeit hält also erfreulicherweise an. Damals betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen noch 56,275, nachdem sie Ende September bereits auf 49,512 gesunken war. Die Zahl von Ende Mai steht also um rund 26,000 tiefer als diejenige vom Januar 1923 und um rund 19,000 tiefer als die vom September 1922.

Insgesamt wurden bisher 496 Millionen Franken für die Unterstützung von Arbeitslosen aufge-

gewendet. 250 Millionen hatte der Bund auszubezahlen. Bern leistete z. B. 23 Millionen, St. Gallen 21 Millionen Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung verausgabte der Kanton Neuenburg für die Unterstützungsaktion 142 Franken, der Kanton Appenzell A.-Rh. 82 Fr., Unterwalden dagegen bloß Fr. 1.42.

Die zürcherische kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbeleben ist vom Regierungsrat für die Amts dauer 1923 bis 1926 wie folgt bestellt worden: J. Bietenholz, Drechslermeister, Pfäffikon; S. Bloch, Bibliothekar, Zürich; G. Boos-Jegher, Zürich; F. Gämper, Mechaniker, Zürich; Greulich, Arbeitsschreiber, Zürich; Nationalrat Dr. Odinga, Küsnacht; G. Rieder, Bezirksrichter, Zürich (alle bisher); Ing. G. Geisinger, Winterthur (neu). Die Kommission setzt sich zusammen aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Verbandswesen.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Am 14. Juni tagte in Zürich die ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Es waren 25 Verbände der Industrie und des Gewerbes der Schweiz vertreten. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil hörte die Versammlung ein Referat eines Vertreters der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Tätigkeit der letztern auf dem Gebiete der Unfallverhütung an.

Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten. Die Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Biel nahm unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten W. Schäffer (Burgdorf) die Berichte entgegen über das Submissionswesen und die Arbeitslosenfürsorge. Sie wählte neu in den Zentralvorstand J. Kaufmann in Cham und bestätigte im übrigen einstimmig den bisherigen Zentral-

Die Wasserdichtigkeit des Betons

wird wesentlich erhöht durch einen Anstrich mit

• *Ebol* •

Der Anstrich schützt gleichzeitig gegen den Einfluß säurehaltigen Wassers, Moorwassers, etc.

Verlangen Sie Muster und Preise.

E. Beck, Dachpappenfabrik, Pieterlen b. Biel.

vorstand für drei Jahre im Amte. Der Jahresbericht widmet der neunwöchigen Aussperrung ein besonderes Kapitel. Die Unterstützung betrug für drei lokale Streiks und die gesamte Aussperrung 120,552 Franken. Daher schließt die Jahresrechnung mit einem Ausgabenüberschuss von 45,586 Fr. ab. An die Schreinerfachschule in Bern wird auch für 1923 ein Beitrag von 2500 Fr. ausgerichtet. Nationalrat Schirmer referierte über die Zusammenarbeit von Behörden und Berufsverbänden in der weiteren Entwicklung unserer Volkswirtschaft. Die nächste Generalversammlung wird 1924 in Zug stattfinden.

Schweizerischer Schmiede- und Wagnermeisterverband. Vom 23. bis 25. Juni findet in Zürich die 35. Generalversammlung des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes statt.

Kaufmännische Mittelstandsvereinigung. Im Hotel Union in Luzern tagte die Kaufmännische Mittelstandsvereinigung der Schweiz unter dem Vorsitz von Nationalrat Kurer. Die geschäftlichen Traktanden wurden rasch erledigt. Die Wahl in die Geschäftsleitung verlief unter Bestätigung der bisherigen Mitglieder. Nur wurde an Stelle von Favre (Lausanne) neu gewählt Direktor Brandenberger (Olten). An Stelle des zurücktretenden Präsidenten Kurer wurde der bisherige Vizepräsident Lauri (Zofingen) berufen. Die Herren Olivier und Dr. Leimgruben referierten über den internationalen Mittelstandskongress, der vom 18. bis 22. September dieses Jahres in Bern und Lausanne tagen wird. Präsident Lauri referierte über die Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Oberst Erny (Aarau) berichtete über die Vorarbeiten für die Zollgesetzgebung. Die Verbände werden ihre Interessen noch wahren können. Die Versammlung sprach durch Brandenberger dem scheidenden Präsidenten den wärmsten Dank aus für die geleisteten Dienste. Kurer wird fernerhin Mitglied der Geschäftsleitung bleiben.

Der Schweiz. Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1922 176 Sektionen mit einer Gesamtzahl von zirka 120,000 Mitgliedern. 79 Sektionen sind Berufsverbände. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit der Verbandsleitung und der Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes während der Übergangszeit, zur Förderung der Berufsbildung, zur Regelung des Lehrlingswesens, des Submissionswesens, zur Kreditreform u. a. m. Der Bericht verbreitet sich auch ausführlich über die Wirtschaftspolitik (Lohn- und Preisabbau, Zolltariffragen und Einfuhrbeschränkungen, Versicherungs- und Verkehrsfragen, Arbeitslosenfürsorge u. a. m.).

Schweizerische Wanderausstellung „Die Drehslerei“.

(Korrespondenz.)

Die Ausstellung verfolgt den Zweck, das Interesse für die Drehslereitechnik in der Öffentlichkeit zu beleben und dem Drehslereigewerbe Anregungen zu bieten, die zeitgemäß und praktisch verwendbar sind. Die Qualität der ausgestellten Gegenstände soll in Hinsicht auf Material, Ausführung, Form und Gebrauchswert möglichst hoch sein. Die Ausstellung wird zunächst eine Übersicht über die Entwicklung der Drehslerei in alter Zeit bieten, woran sich die neuzeitlichen Arbeiten anschließen werden. Um dem Publikum die Technik der Drehslerei anschaulich zu machen, soll eine kleine Werkstatt eingerichtet und dem Publikum im Betrieb gezeigt werden.

Die Ausstellung ist als Wanderausstellung gedacht. Sie wird im Oktober 1923 in Basel beginnen und nach-

her in Aarau, Bern, Freiburg, Winterthur und Zürich gezeigt werden. Zur Übernahme der Ausstellung nach einigen Städten der welschen Schweiz hat sich auch das „Oeuvre“ bereit erklärt.

Die Zusammenstellung der Ausstellung und ihre geschäftliche Leitung liegt dem Gewerbemuseum Basel ob. Die Stellen (Gewerbemuseen usw.), die die Ausstellung übernehmen, verpflichten sich, die neuzeitliche Abteilung möglichst vollständig auszustellen. Eine Beschränkung ist nur aus räumlichen Gründen gestattet. Umgekehrt verpflichten sich die Aussteller, die Ausstellungsgegenstände während der Dauer der ganzen Wanderausstellung zur Verfügung zu halten. Verkauft Gegenstände bleiben bis zum Schluss in der Ausstellung. Hingegen werden Bestellungen nach ausgestellten Gegenständen zu möglichst baldiger Ausführung aufgenommen.

Anordnung der Ausstellung.

1. Drehslarbeiten aus alter Zeit.

Einzelstücke aus verschiedenen Materialien (Holz, Horn, Elfenbein usw.). Beispiele der Anwendung der Drehslerei an Möbeln; an Bauten (Bauteile: Baluster, Geländer usw.). Alte Lehrbücher. Abbildungen hervorragender alter Beispiele.

Das zur Darstellung einer Übersicht über die Drehslerei in alter Zeit nötige Material soll aus Museums- und Privatbesitz herangezogen werden.

2. Die Drehslerei in der Gegenwart.

Einzelstücke (Dosen, Leuchter, Beleuchtungskörper, Spielwaren usw.) in verschiedenen Materialien. Anwendung der Drehslerei an Möbeln, im Innenausbau usw.

Das in dieser Abteilung ausgestellte Material soll schweizerischer Herkunft sein. Jeder zur Ausstellung angemeldete Gegenstand ist einer Aufnahmjury unterworfen, die aus drei Vertretern der schweizerischen Gewerbemuseen, zwei Vertretern des schweizerischen Drehslereimasterverbandes, einem Vertreter des schweizerischen Werkbundes und einem des „Oeuvre“ zusammengestellt ist. Durch Veranstaltung eines Wettbewerbs unter den schweizerischen Künstlern und Handwerkern sollen vorbildliche Arbeiten und Entwürfe zu solchen gewonnen werden. Es ist beabsichtigt, die preisgekrönten Entwürfe zu publizieren. Näheres enthält das Wettbewerbsprogramm für Drehslararbeiten, das bei der Direktion des Gewerbemuseums in Basel erhältlich ist.

3. Drehslereiwerkstätte.

Die Drehslereiwerkstätte soll während mindestens zwei Wochen-Halbtagen oder an zwei Abenden im Betrieb vorgeführt werden. Es ist beabsichtigt, kleinere Arbeiten herzustellen, die an den Ausstellungsbesucher verkauft werden. Nach Vereinbarung mit der jeweiligen Ausstellungsleitung ist auch die Ausführung von Arbeiten im Auftrage von Drehslereibetrieben gestattet.

Finanzierung.

1. Ausstellung. Die Einrichtungskosten an den Ausstellungsorten selbst sind von den einzelnen Stellen zu tragen, die die Ausstellung übernehmen. Die Teilnehmer an der Ausstellung sorgen dagegen auf eigene Kosten und Gefahr für den Transport ihrer Arbeiten in solider Verpackung nach dem Gewerbemuseum Basel. Ebenso tragen sie die Kosten des Rücktransports von Basel ab, wo die Ausstellung aufgelöst werden wird. Für solche Firmen, die nicht einem der genannten Verbände angehören, werden Beiträge erhoben, die nach dem beanspruchten Raum berechnet werden (pro m² Fr. 2.25); für die ganze Dauer der Ausstellung Mindestgebühr Fr. 50.—. Jede Stelle (Gewerbemuseen usw.), die die Ausstellung übernimmt, bezahlt die Kosten des Trans-